



**STADT
ENNIGERLOH**

Bebauungsplan

»Aufhebung des südöstlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48 - Auf dem Schleeberg - «

Stadtteil Ennigerloh-Mitte

Begründung

– ENTWURF –

Stand: 06.05.2013

Bearbeitung im Auftrag:



**Norbert Post
Hartmut Welters**
Architekten & Stadtplaner GmbH

Arndtstraße 37, 44135 Dortmund
Tel. 02 31. 47 73 48. 60 / Fax 02 31. 55 44 44
info@post-welters.de / www.post-welters.de

Inhalt

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans	3
1.1 Planungsanlass	
1.2 Städtebaulicher Rahmenplan – Gesamtplanung	
 2. Bestandssituation	 5
2.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Aufhebungsgebietes	
2.2 Bestandsituation innerhalb des Aufhebungsgebietes	
2.3 Angrenzende Bebauungs- und Nutzungsstruktur	
 3. Förmliche Planungen	 7
3.1 Regionalplan / Landschaftsplan	
3.2 Flächennutzungsplan (FNP)	
3.3 Gültiger Bebauungsplan	
 4. Realisierung	 9
4.1 Bodenordnung	
4.2 Erschließung	
4.3 Bodenlagernde Rückstände	
4.4 Kosten	

TEIL II: UMWELTBERICHT

5. Umweltprüfung	10
5.1 Grundlagen, Inhalte und Ziele	
5.2 Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
5.3 Fazit	
 6. Artenschutzrechtliche Vorprüfung	 20
6.1 Anlass und Methodik	
6.2 Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung	

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans

1.1. Planungsanlass

Das Baugebiet »Auf dem Schleeberg« befindet sich seit über 10 Jahren in der Entwicklung. Von den ursprünglich geplanten rund 370 Wohneinheiten (WE) konnten aufgrund der geringen Nachfrage bisher erst ein kleiner Teil im Südwesten und Nordwesten realisiert werden. Hierzu gehört der südliche Abschnitt der Ringstraße Georg-Friedrich-Händel-Straße sowie der Bereich Elisabeth-Bücker-Weg südlich der Ostfelder Straße. Insgesamt konnten somit bisher lediglich rund 10 % der ursprünglich geplanten Gesamtentwicklung »Auf dem Schleeberg« realisiert werden.

Vor dem Hintergrund der schleppenden Vermarktungssituation der zum Teil bereits erschlossenen Baugrundstücke wurden seitens der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Ennigerloh Süd-Ost mbH (GESO) neue Ansätze und Planungsalternativen für die verbleibenden Entwicklungsflächen geprüft. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass in Zukunft mit einem deutlich geringeren Wohnbauflächenbedarf zu rechnen ist, als dies noch die Ursprungsplanung »Auf dem Schleeberg« aus dem Jahre 2000 vorgesehen hatte.

Im Ergebnis wurde ein neues Entwicklungskonzept in Form eines städtebaulichen Rahmenplanes erarbeitet, welches sukzessive nachfrageorientiert entwickelt werden kann und die aktuellen Wohnbedürfnisse gezielt berücksichtigt (vgl. Ziffer 1.2.). Das Entwicklungskonzept verzichtet dabei auf ein insgesamt rd. 5 ha großes Teilgebiet am östlichen und südöstlichen Rand der Ursprungsplanung, das somit weiterhin landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt.

Für den ersten Abschnitt des Entwicklungskonzeptes im Norden an der Ostfelder Straße wurde das Planungsrecht bereits entsprechend der Rahmenplanung geändert. Seit März 2013 gilt hier der Bebauungsplan Nr. 56.1 »August-Macke-Allee (nördlicher Teil)«.

Im zweiten Schritt soll der östliche Teil des noch gültigen Bebauungsplanes Nr. 48 »Auf dem Schleeberg«, wie in der städtebaulichen Rahmenplanung vorgesehen, aus der Gesamtentwicklungsmaßnahme herausgenommen und die bislang hier gültigen Festsetzungen aufgehoben werden.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes dient somit der weiteren Umsetzung der geänderten städtebaulichen Entwicklungsziele im östlichen Rand des Siedlungsbereiches Ennigerloh-Mitte.

1.2. Städtebaulicher Rahmenplan – Gesamtplanung

Dem aktuellen städtebaulichen Rahmenplan aus dem Jahre 2011 liegt das übergeordnete städtische Entwicklungsziel zugrunde, dem Bereich »Auf dem Schleeberg« mit Hilfe einer am aktuellen Wohnungsbedarf angepassten städtebaulichen Konzeption neue Entwicklungsimpulse und -perspektiven zu verleihen.

Ausgehend von dem teilweise bereits realisierten Teilgebiet an der Ostfelder Straße sieht der städtebauliche Rahmenplan die sukzessive Entwicklung des Baugebietes von Nord nach Süd vor. Kernelement der gesamten Änderungsplanung ist eine Neutrassierung der Haupterschließungsstraße, die mehr Spielraum für eine kleinteilige sukzessive Quartiersentwicklung ermöglicht. Die im geschwungenen Verlauf östlich um die zentral gelegene Gehölzfläche herumgeführte Haupterschließung dient als Rückgrat für die Bauflächenentwicklung. Die Haupterschließung orientiert sich im Norden an der ursprünglich geplanten Trasse und folgt in ihrem weiteren Verlauf nach Süden der vorhandenen Topografie, die hier einen weichen Höhenrücken ausbildet. Von der Haupterschließung zweigen jeweils Wohnwege und Wohnstraßen ab, welche die westlich und östlich an die Haupterschließung angefügten Wohnquartiere intern erschließen. Der Bereich östlich des vorhandenen Wirtschaftsweges bzw. östlich der geplanten Wohnquartiere, der für eine Wohnbauentwicklung nicht mehr benötigt wird, bleibt nunmehr als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten.

Die städtebauliche Rahmenplanung sieht insgesamt ca. 9 ha Nettobauland vor, von dem rund 1 ha im nördlichen Teil bereits bebaut ist. Die zentral gelegene Gehölzfläche teilt das Entwicklungsgebiet des Rahmenplanes räumlich in einen nördlichen Bereich (ca. 5 ha Nettobauland), der kurz- und mittelfristig entwickelt werden soll, und in einen Bereich östlich und südlich der Gehölzfläche (ca. 4 ha Nettobauland), der als langfristige Entwicklungsoption vorgehalten wird.

Darüber hinaus sieht die städtebauliche Planung vor, eine insgesamt rund 5 ha große Fläche am östlichen Rand der Ursprungsplanung »Auf dem Schleeberg« aus der baulichen Entwicklung herauszunehmen und als landwirtschaftliche Nutzfläche zu belassen. Der mit rund 4,8 ha weitaus überwiegende südöstliche Teil dieser Freifläche ist Gegenstand dieses Planverfahrens und bildet den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes. Der rund 0,2 ha umfassende übrige Teil der Freifläche befindet sich im nördlichen Bereich der Gesamtplanung und ist damit Teil des gültigen Bebauungsplanes Nr. 56.1 »August-Macke-Allee (nördlicher Teil)«.

2. Bestandssituation

2.1. Lage, Größe und Abgrenzung des Aufhebungsgebietes

Das ca. 4,8 ha große Aufhebungsgebiet (= räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes) liegt am östlichen Rand des Siedlungsbereiches Ennigerloh-Mitte südlich der Osterfelder Straße und ca. 220 m vom heutigen Siedlungsrand entfernt. Östlich und südlich schließen sich weitläufige landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an.

Das Aufhebungsgebiet ist über einen Wirtschaftsweg an die in rund 250 m Entfernung vorbeiführende Osterfelder Straße und damit an das örtliche Straßennetz angebunden. Die Osterfelder Straße verbindet das Zentrum von Ennigerloh-Mitte (= Gemeindezentrum) mit dem Ortsteil Osterfelde im Nordosten.

Das Aufhebungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Ennigerloh, Flur 9, und wird im Wesentlichen folgendermaßen umgrenzt:

- im Norden durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56.1 südlich eines vorhandenen Wirtschaftsweges,
- im Nordosten entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 466, rund 16 m östlich des vorhandenen Wirtschaftsweges,
- im Südosten entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 347, rund 10 m westlich der vorhandenen Hochspannungstrasse,
- im Süden entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 466,
- im Westen durch eine geschwungenen geführte Linie, die gemäß des dieser Planung zugrunde liegenden städtebaulichen Rahmenplanes die östliche Grenze der geplanten Wohnbauentwicklung darstellt.

Das Aufhebungsgebiet umfasst somit den südöstlichen Randbereich des gültigen Bebauungsplanes Nr. 48 »Auf dem Schleeberg«. Die detaillierte Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2. Bestandsituation innerhalb des Aufhebungsgebietes

Das Aufhebungsgebiet wird heute fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Randbereich verläuft in einem Abstand von rund 16 m zur Gebietsgrenze in nord-südlicher Richtung ein Wirtschaftsweg, über den die östlich und südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen werden. Der Wirtschaftsweg mündet rund 250 m weiter nördlich in Höhe der Einmündung Bernhardstraße in die Osterfelder Straße. Der Wirtschaftsweg ist abschnittsweise unterschiedlich stark befestigt und besitzt zusammen mit den Seitenbereichen eine Breite von ca. 4 bis 5,5 m.

Topografisch fällt das Gelände im Aufhebungsgebiet kontinuierlich von West nach Ost ab. Die durchschnittliche Geländeneigung beträgt rund 1 % im nördlichen und rund 4 % im südli-

chen Teil des Aufhebungsgebietes. Der höchst gelegene Bereich befindet sich mit ca. 114 m ü. NN am südwestlichen Rand des Aufhebungsgebietes, der am tiefsten gelegene Bereich mit ca. 109 m ü. NN am südöstlichen Rand. Östlich des Wirtschaftsweges fällt das Gelände stärker ab, so dass der Wirtschaftsweg entlang einer Geländekante verläuft.

2.3. Angrenzende Bauungs- und Nutzungsstruktur

Derzeit liegt das Aufhebungsgebiet inmitten landwirtschaftlich genutzter Freiflächen. Der Bereich südlich und östlich des Gebietes ist durch einen weitläufigen, landwirtschaftlich genutzten Freiraum gekennzeichnet, in dem punktuell Einzelbäume, Gehölzgruppen oder Gehölzflächen eingebettet sind. Östlich des Aufhebungsgebietes verläuft in ca. 10 m Entfernung parallel zur östlichen Gebietsgrenze eine oberirdische 110-kV-Freileitung.

Im Norden grenzt ein asphaltierter Wirtschaftsweg an das Aufhebungsgebiet, welcher derzeit die Hofstelle Wigger im Westen mit dem Nord-Süd-Wirtschaftsweg im Osten verbindet. Nördlich des Aufhebungsgebietes befindet sich am Knotenpunkt der beiden Wirtschaftswege ein Becken. Das Becken besitzt von Süden eine Zufahrtsrampe, ist von einem weitgehend geschlossenen Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen umgeben und aus Gründen der Verkehrssicherheit heute eingezäunt.

Rund 200 m nördlich des Aufhebungsgebietes und unmittelbar südlich der Osterfelder Straße befindet sich ein kleines, ca. 2,5 ha umfassendes Waldstück. Eine weitere kleine, ca. 0,9 ha große Gehölzfläche liegt rund 50 m westlich des Aufhebungsgebietes.

3. Förmliche Planungen

3.1. Regionalplan / Landschaftsplan

Im derzeit gültigen Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – befindet sich das Aufhebungsgebiet am östlichen Rand einer Wohnsiedlungsbereichsdarstellung. Östlich grenzt die weitläufige Darstellung Agrarbereiche an. Damit liegt das Aufhebungsgebiet im Übergang zwischen Wohnsiedlungs- und Agrarbereich. Vor diesem Hintergrund und angesichts der nicht parzellenscharfen Darstellungstiefe des Regionalplanes kann die vorliegende Planung als übereinstimmend mit den Zielen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung gelten.

Das Aufhebungsgebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes.

3.2. Flächennutzungsplan (FNP)

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh wird das Aufhebungsgebiet als Teil einer größeren Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen, die sich nach Norden und Westen hin fortsetzt. Im Osten wird das Aufhebungsgebiet durch die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB bzw. Fläche für Versorgungsanlagen – Regenrückhaltebecken – gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB begrenzt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes die Ursprungsplanung »Auf dem Schleeberg« detailliert abbilden und die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmen.

Für die Umsetzung der aktuellen Stadtentwicklungsziele im Bereich Schleeberg soll daher eine entsprechende Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. In diesem Zuge sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die aktuellen städtebaulichen Zielvorgaben auf Grundlage der im Mai 2012 vom Rat beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung angepasst werden. Für das Aufhebungsgebiet wird eine Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB ausgewiesen.

3.3. Gültiger Bebauungsplan

Bei dem vorliegenden Aufhebungsgebiet handelt es sich um den südöstlichen Randbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 »Auf dem Schleeberg« aus dem Jahre 2000, dessen letzte Änderungsfassung (3. vereinfachte Änderung der 3. Änderung) am 20.10.2011 rechtskräftig wurde. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 56.1 »August-Macke-Allee (nördlicher Teil)« kann der vorliegende Bebauungsplan somit sinngemäß als die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 angesehen werden. Der Aufhebungsbereich umfasst mit ca. 4,8 ha

rund 16 % der Gesamtfläche des Bebauungsplanes »Auf dem Schleeberg«. Andere Bebauungspläne sind von dieser Planung nicht betroffen.

Anlass für die geplante Teilaufhebung ist – wie unter Ziffer 1 detailliert beschrieben – die städtebauliche Neukonzeption aufgrund der anhaltend schlechten Realisierungsfähigkeit der bisherigen städtebaulichen Planung »Auf dem Schleeberg« und der in diesem Zusammenhang bedarfsbedingten Verringerung der Wohnbauflächen im östlichen Siedlungsrandbereich. Die Teilaufhebung betrifft ausschließlich Bereiche, die bislang noch nicht realisiert wurden.

Von dieser Teilaufhebung sind fast ausschließlich Flächen betroffen, die als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit den zugehörigen Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt wurden.

Mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes verlieren im festgesetzten Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 »Auf dem Schleeberg« ihre rechtliche Wirksamkeit und sind somit aufgehoben.

4. Realisierung

4.1. Bodenordnung

Die Grundstücksflächen im Aufhebungsgebiet befinden sich im Besitz einer privaten Grundstücksentwicklungsgesellschaft. Maßnahmen zur Bodenordnung werden nicht erforderlich.

4.2. Erschließung

Das Aufhebungsgebiet wird über einen bestehenden Wirtschaftsweg erschlossen, der entlang des östlichen Gebietsrandes verläuft und nördlich des Aufhebungsgebietes in die Ostenfelder Straße mündet. Zugang und Zufahrt zwischen Aufhebungsgebiet und Ostenfelder Straße sind planungsrechtlich über den Bebauungsplan Nr. 56.1 gesichert.

Der bestehende Wirtschaftsweg und dessen Benutzung werden innerhalb des Aufhebungsgebietes grundbuchrechtlich gesichert. Dabei sollen – in sinngemäßer Fortführung der Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 56.1 »August-Macke-Allee (nördlicher Teil)« – Geh- und Fahrrechte zugunsten der Eigentümer und Pächter der hierüber erschlossenen Flächen sowie zugunsten der Stadt Ennigerloh und der Öffentlichkeit gestattet werden.

Eine über den Bestand hinausgehende technische Ver- und Entsorgung der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.

4.3. Bodenlagernde Rückstände

Hinweise auf Bodenverunreinigungen oder bodenlagernde Kampfmittel sind nicht bekannt. Gleichwohl sind Bodeneingriffe bzw. die Bodenbewirtschaftung mit einer angemessenen Aufmerksamkeit und Vorsicht durchzuführen.

4.4. Kosten

Der Stadt Ennigerloh entstehen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Kosten.

TEIL II: UMWELTBERICHT

5. Umweltprüfung

Vorbemerkungen

Da gemäß § 1 Abs. 8 BauGB die Vorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen gleichermaßen für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung gelten, ist für die Aufhebung des südöstlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48 »Auf dem Schleeberg« eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und in einem als Umweltbericht bezeichneten gesonderten Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Dabei sind insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung der Planung bzw. die Planaufhebung auf die Umwelt haben, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

5.1. Grundlagen, Inhalte und Ziele

5.1.1. Inhalt und Ziele der Planung bzw. der Planaufhebung

Für den südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 wird ein Planverfahren zur Aufhebung der bislang gültigen Festsetzungen durchgeführt, so dass hier zukünftig der § 35 BauGB wirksam sein wird. Der bisher gültige Bebauungsplan Nr. 48 »Auf dem Schleeberg« setzt für den Aufhebungsbereich allgemeine Wohngebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest; es waren freistehende Einfamilienhäuser einschließlich Erschließung sowie kleine öffentliche Grünflächen (Spielplätze) geplant. Im Zuge der aktuellen städtebaulichen Planung wird der südöstliche Teilbereich nicht mehr für eine bauliche Entwicklung benötigt, so dass hier die bisherige landwirtschaftliche Nutzung weiterhin bestehen bleiben kann.

5.1.2. Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden – der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2 BauGB entsprechend – die für die Bauleitplanung bedeutsamen und in den einschlägigen Fachgesetzen abgeleiteten Ziele des Umweltschutzes, nach Schutzgütern geordnet, dargelegt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschen	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere Vermeidung von Emissionen.
	Bundes-Immissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (6.VwV zum BImSchG): Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Schallschutz im Städtebau: Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen - auch in Verantwortung für die künftigen Generationen - im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume und - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
	FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
	VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt und - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (7) Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung

		nach Bundesnaturschutzgesetz) sowie - die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bodenschutzverordnung Baugesetzbuch (BauGB)	Ziele des BBodSchG sind: - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen , - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz Baugesetzbuch (BauGB)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung.
Luft	Bundes-Immissionschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch (BauGB)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne

Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der "Verantwortung für den Klimaschutz" sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in die Landschaft.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.
	Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

5.2. Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1. Schutzgüter

Menschen – Wohnen und Wohnumfeld

Im Rahmen dieser Teilaufhebung ist gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 48 eine Zurücknahme der allgemeinen Wohngebiete am östlichen Rand zugunsten der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen. Daraus ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die im Westen und Nordwesten vorhandenen und geplanten Wohngebiete.

Menschen – Freizeit und Erholung

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf Freizeit und Erholung, da die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege beibehalten werden und somit weiterhin für Erholungszwecke nutzbar sind.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Potentielle natürliche Vegetation

Unter dem Begriff potentielle natürliche Vegetation wird diejenige Pflanzengesellschaft verstanden, die sich ohne weiteres Einwirken des Menschen einstellen würde. In Mitteleuropa

handelt es sich dabei i. d. R. um Waldgesellschaften. Auf den im Aufhebungsgebiet vorherrschenden wechselfeuchten, häufig staunassen Pseudogleyen entspricht der Artenreiche Eichen-Hainbuchenwald der potentiellen natürlichen Vegetation.

Reale Vegetation / Biotoptypen

Das ca. 4,8 ha große Aufhebungsgebiet wird im Norden durch den der Hofstelle Wigger nach Osten führenden landwirtschaftlichen Weg begrenzt. Im Osten und Süden entsprechen die Grenzen des Aufhebungsbereiches der räumlichen Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 48. Im Nordosten ist ein ca. 16 m breiter Streifen der Ackerfläche entlang des von Norden nach Süden verlaufenden Wirtschaftsweges mit in den Aufhebungsbereich einbezogen. Im Südosten verläuft die Grenze parallel zur 110-kV-Freileitung. Im Westen hat die Grenze einen geschwungenen Verlauf, der sich aus den Wohnbauflächen der Rahmenplanung ergibt.

Das Aufhebungsgebiet wird fast ausschließlich ackerbaulich genutzt und ist als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (vorwiegend Getreideanbau) einzustufen. Die Ackerfläche wird im Nordosten von einem asphaltierten Wirtschaftsweg durchzogen; entlang des Weges sind zu den Ackerflächen hin schmale Säume als Grasstreifen ausgebildet. Gehölzbestände kommen im Aufhebungsgebiet nicht vor.

Angrenzende Biotoptypen

Das Aufhebungsgebiet ist großflächig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden. Im Süden grenzt eine Grünlandfläche an. Der Siedlungsrand von Ennigerloh ist im Westen an der nächsten Stelle rd. 220 m entfernt.

Nördlich des Aufhebungsgebietes östlich der Hofstelle Wigger befindet sich ein rechteckig angelegtes Becken, das am südlichen Rand eine Betonrampe aufweist und von einem weitgehend geschlossenen Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen gesäumt ist. Die gesamte Anlage ist von einem Stabgitterzaun umgeben. Südlich des Beckens verläuft ein asphaltierter Weg. Nordwestlich des Aufhebungsgebiets unmittelbar südlich des Weges kommt eine alte Stiel-Eiche vor.

Westlich des Aufhebungsgebiets liegt eine ca. 0,9 ha große Gehölzfläche inmitten der Feldflur, die überwiegend aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit starkem Baumholz besteht. Untergeordnet finden sich Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Rot-Buche (*Fagus sylvatica*); an den Randbereichen kommen Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus racemosa*) und Pfaffenhütchen (*Eunonymus europaeus*) vor.

Nordwestlich des Aufhebungsgebiets liegt in ca. 150 m Entfernung die Hofstelle Wigger, die einen großen, parkartigen Garten mit Teichanlage und altem Baumbestand aufweist.

Tiere

Für das Aufhebungsgebiet liegen keine faunistischen Kartierungen vor. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 52 »Ostring Ennigerloh« wurden im Jahre 2007 Kartierungen von Amphibien, Reptilien, Vögeln und Fledermäusen für einen ca. 150 ha großen Landschaftsraum

östlich und südlich des Bebauungsplanes Nr. 48 »Auf dem Schleeberg« zwischen Ostenfelder Straße und Oelder Straße durchgeführt (Numenius, 2007 und 2008; Dense & Lorenz, 2007). Die östlich und südlich an den Aufhebungsbereich grenzenden Landwirtschaftsflächen sind demnach bei den faunistischen Kartierungen mit erfasst worden.

Für die Singvogelarten des strukturreichen Offenlandes wie Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz und Rebhuhn sind Brutvorkommen insbesondere im südlichen Teil des Aufhebungsgebiets nicht auszuschließen, da hier eine Grünlandfläche mit Saumstrukturen angrenzt. Bei den avifaunistischen Kartierungen zum Ostring konnten für den südlichen Rand des Aufhebungsgebiets Rebhuhn und Feldlerche nachgewiesen werden. Die Schleiereule, die als gebäudebrütende Art die menschlichen Siedlungsbereiche zum Brüten nutzt, wurde 2007 an dem ca. 450 m südöstlich gelegenen Hof Heitmann nachgewiesen und könnte auch im Bereich der Gehöftanlage Wigger vorkommen. Im Wäldchen an der Ostenfelder Straße sowie im Bereich des Hofes Sutorp wurden 2007 zwei Waldkauz-Paare nachgewiesen; im Bereich des Hofes Schulze-Stentrup eine Waldohreule (beide Höfe ca. 500 m nordöstlich des Aufhebungsgebiets) festgestellt. Bei Rebhuhn und Feldlerche handelt es sich um gefährdete bzw. stark gefährdete Arten (Rote Liste NRW) und damit um sog. planungsrelevante Vogelarten. Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule sind wie alle Eulenvogel im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführte, streng geschützte und damit planungsrelevante Arten.

Schutzgebiete / schutzwürdige Biotope

Das Aufhebungsgebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes. Im Bereich des Vorhabens sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 20-23 LG NW (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) sowie keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG NW vorhanden. Im Aufhebungsgebiet und weiteren Umfeld liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und auch keine europäischen Vogelschutzgebiete als Bestandteile des europaweiten Verbundes – Natura 2000.

Auswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Zurücknahme der Baugebiete am östlichen Rand des Bebauungsplan-Gebietes Nr. 48 »Auf dem Schleeberg« wird die vorhandene landwirtschaftliche Flächennutzung (zurzeit Ackerbau) beibehalten. Damit werden auch die Nahrungs- und Bruthabitate der am südlichen Rand des Aufhebungsgebiets im Jahre 2007 nachgewiesenen Leitarten der Felder Rebhuhn und Feldlerche erhalten. Die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Tieren sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 treten nicht ein. Mit der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung (ca. 4,7 ha) werden auch Nahrungsflächen für die im Umfeld brütenden Eulenarten (Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule im Jahre 2007 nachgewiesen) sowie für die Greifvogelarten mit großem Aktionsradius erhalten.

Die Aufhebung des östlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48 löst keine Eingriffe in die Fauna und Flora von Natur und Landschaft aus, die ansonsten bei der Realisierung der ursprünglich geplanten Baugebiete eintreten würden.

Boden

Das Aufhebungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Untereinheit der Ennigerloher Platte (Nr. 541.34), die zum Kernmünsterland (Nr. 541) gehört (Geologischer Dienst NRW, Informationssystem Bodenkarte, CD 2005). Bei der Ennigerloher Platte handelt sich um ein relativ ausgedehntes, flachwelliges Gebiet, das von Schichtstufen umgeben und z. T. begrenzt ist, die teilweise recht steil zur Nachbarschaft abfallen (Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster, 1960).

Das Gelände des Aufhebungsgebiets fällt von Westen nach Osten von 114 auf 109 m ü. NN. Gemäß Bodenkarte kommen im Aufhebungsgebiet und dessen Umfeld Pseudogleye (Bodeneinheit S22) vor, die sich aus Kalkmergelstein mit lückenhafter, geringmächtiger Deckschicht aus Geschiebelehm entwickelt haben und als tonige Lehmböden ausgebildet sind. Westlich des Aufhebungsgebiets findet sich kleinflächig südlich des Hofes Wigger eine Braunerde, z. T. Rendzina-Braunerde (Bodeneinheit B2), die als schwach steinige, tonige Lehmböden vorliegen. In der Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW, Informationssystem Bodenkarte, CD 2005) werden diese Böden als "sehr schutzwürdig" (Stufe 2) hinsichtlich des Biotopentwicklungspotentials (flachgründige Felsböden) eingestuft.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 wurden im Jahre 2000 Bodenuntersuchungen anhand von 9 Rammkernsondierungen (bis max. 2,50 m unter Geländeoberkante = GOK) und 6 Kernbohrungen (bis max. 5,0 m unter GOK) durchgeführt (conTerra, Geotechnischer Bericht, 2000). Dabei wurde folgende Schichtenfolge festgestellt: Unterhalb einer 0,1 bis 0,4 m mächtigen Mutterbodenschicht aus stark verwitterten und verlehmteten, humosen Kreidemergeln stehen direkt verwitterte bis stark verwitterte Mergelsteine der Oberkreide (Beckumer Schichten) an. Die verfestigten Kreidemergel sind als kalkig gebundene, tonige bis stark tonige Schluffe mit wechselnden, zumeist aber nur schwach feinsandigen Anteilen zu bezeichnen. Die Verwitterungszone reicht bis in Tiefen zwischen 0,5 und 2 m u. GOK. In die Kreidemergel der Beckumer Schichten sind bereichsweise geringmächtige harte Bänke aus reineren Kalksteinen eingeschaltet, die erfahrungsgemäß keine durchgehenden Horizonte darstellen, sondern horizontal rasch auskeilen.

Es liegen keine Informationen vor, wonach innerhalb des Aufhebungsgebiets Auffüllungen oder Anschüttungen vorgenommen wurden. Da das Aufhebungsgebiet, soweit bekannt, immer landwirtschaftlich genutzt wurde, sind keine Altablagerungen/Altlasten zu erwarten.

Auswirkungen Schutzgut Boden

Durch die Teilaufhebung tritt die im Zusammenhang mit der Bauflächenausweisung gemäß Bebauungsplan Nr. 48 verbundene Neuversiegelung nicht ein und es ist davon auszugehen, dass die hier vorkommenden gewachsenen Böden dem Naturhaushalt mit all seinen Funktionen wie Vegetationsstandort, Lebensraum für Bodenlebewesen sowie Filterfunktionen erhalten bleiben.

Wasser

Bei den im Jahre 2000 vorgenommenen Bodenuntersuchungen wurden Grundwasserstände in einer Tiefe von 0,89 bis 3,19 m u. GOK festgestellt.

Die im Untergrund anstehenden Mergelsteine der Beckumer Schichten werden als Kluftwasserleiter mit recht unterschiedlicher Grundwasserführung beschrieben. Da die Grundwasserführung vom jeweiligen Auflockerungsgrad der Kreidemergelsteine abhängt, ist die Gebirgsdurchlässigkeit lokal äußerst unterschiedlich. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Kernbohrungen sind die im Untergrund anstehende Mergel- und Kalksteine zum Teil intensiv geklüftet. Zudem weist der während der Bohrarbeiten festgestellte Spülungsverlust auf größere, zusammenhängende Kluftsysteme hin. Die in den Kernbohrungen ermittelten Ruhestandwasserstände repräsentieren den freien Grundwasserspiegel innerhalb der klüftigen Mergelsteine der Beckumer Schichten (conTerra, Geotechnischer Bericht, 2000).

Im Aufhebungsgebiet bestehen keine Wasserschutzgebiete und keine Überschwemmungsgebiete.

Natürliche Fließ- und Stillgewässer kommen im Aufhebungsgebiet und Umfeld nicht vor. Nördlich angrenzend zum Aufhebungsgebiet befindet sich ein rechteckig angelegtes Becken, das am südlichen Rand eine Betonrampe aufweist.

Auswirkungen Schutzgut Wasser

Die mit der Realisierung der Bauflächen gemäß Bebauungsplan Nr. 48 verbundenen negativen Folgewirkungen für den Wasserhaushalt, wie z. B. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Grundwasserneubildung, treten im Bereich der Teilaufhebung nicht ein, da hier die bestehende Flächennutzung erhalten bleibt und keine Flächen neu versiegelt werden.

Klima / Luft

Das Aufhebungsgebiet gehört zum Klimabezirk »Münsterland«, der durch kühle Sommer und relativ milde Winter gekennzeichnet ist. Hauptwindrichtung ist Südwest.

Das Aufhebungsgebiet ist entsprechend der vorhandenen Nutzung dem »Freilandklima« zuzuordnen. Das Freilandklima entwickelt sich über landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Aufgrund geringer Emissionen ist der Ausgleichsraum Freiland in der Lage, Luftschadstoffe durch Diffusion abzubauen, und sorgt durch geringe Bodenrauigkeit für eine Verbesserung der Durchlüftung. Bedingt durch die nächtliche Abkühlung fällt die Kaltluftproduktion im Freiland in der Regel hoch aus, so dass Kaltluftabflüsse oder bodennahe Flurwindssysteme angetrieben werden können. Die ausgleichenden Funktionen werden bei einer ausreichend großen Fläche, geringen Emissionen sowie u. U. einer Unterstützung durch das Relief wirksam. Günstige Belüftungssituationen ergeben sich für Freiräume in Kuppen- oder Hanglagen.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse für eine erhöhte Luftschadstoffbelastung vor.

Auswirkungen Schutzgut Luft und Klima

Durch die Teilaufhebung bleiben landwirtschaftliche Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion (Kaltluftentstehung) erhalten.

Landschaft (Landschafts- und Ortsbild)

Das Aufhebungsgebiet ist durch die ackerbauliche Nutzung geprägt und daher als offener Landschaftsraum zu charakterisieren. Von hier bestehen Blickbeziehungen in die weite Agrarlandschaft nach Süden und Osten. Der Gehölzstreifen um das Becken, eine alte Stiel-Eiche und die westlich gelegene Gehölzfläche tragen in diesem Bereich zu einer Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Auswirkungen Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Durch die Teilaufhebung bleibt der Landschaftscharakter der offenen landwirtschaftlichen Flächen im Aufhebungsgebiet unverändert erhalten.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften sind im Aufhebungsgebiet nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Vorhabenauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen eines Prozessgefüges. Prozesse sind in der Umwelt wirksam, indem sie z. B. bestimmte Zustände stabilisieren oder zu periodischen, episodischen oder sukzessiven Veränderungen führen.

Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind im vorliegenden Falle nicht feststellbar.

5.2.2. Prognose

Bei Verzicht auf die Teilaufhebung und Beibehaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 als allgemeines Wohngebiet, ist davon auszugehen, dass die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung zunächst beibehalten wird, da keine Erschließung für die Wohngebiete besteht. Die nördlichen Wohngebiete sind teilweise bereits erschlossen bzw. sollen auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 56.1 erschlossen werden. Die südlichen Wohngebiete des Bebauungsplans Nr. 48 würden voraussichtlich nur nachrangig entwickelt werden, da zurzeit keine größere Nachfrage besteht und ein hierfür erhöhter Erschließungsaufwand erforderlich wäre.

5.2.3. Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da mit der Teilaufhebung die vorhandene landwirtschaftliche Flächennutzung beibehalten wird und hierdurch keine Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

5.2.4. Alternativen

Die Alternative zur Teilaufhebung wäre eine Beibehaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 und damit der allgemeinen Wohngebiete am neuen östlichen Ortsrand von Ennigerloh-Mitte. Die Realisierung wäre allerdings erst langfristig unter Voraussetzung einer geänderten Nachfragesituation zu erwarten

5.3. Fazit

5.3.1. Verwendete Verfahren

Die Prüfung der umweltrelevanten Aspekte erfolgte aufgrund der Analyse der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes, einer vergleichenden Gegenüberstellung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 mit der aufgehobenen Planung (die eine Beibehaltung der vorhandenen Nutzung bedeutet) sowie anhand von vorhandenen Unterlagen und Daten. Technische Verfahren wurden nicht eingesetzt.

5.3.2. Überwachung

Da negative Auswirkungen aufgrund der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48 nicht zu erwarten sind, ergibt sich für die Überwachung der Umweltauswirkungen i. S. des § 4 c BauGB kein Handlungserfordernis.

5.3.3. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des südöstlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48 keine nachteiligen und somit auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

6.1. Anlass und Methodik

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde durch das Ingenieurbüro grünplan, Büro für Landschaftsplanung aus Dortmund, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (Bericht vom 10. Dezember 2012).

Da keine faunistische Kartierung für das Aufhebungsgebiet vorliegt, wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Aufhebungsgebiet oder dessen weiteres Umfeld. Im Weiteren wurden vorhandene faunistische Kartierungen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 »Ostring Ennigerloh« aus dem Jahre 2007 für den Landschaftsraum östlich und südlich des Aufhebungsgebietes durchgeführt wurden, mit in die Betrachtung einbezogen.

Darüber hinaus wurde das Fachinformationssystem »Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen« des LANUV ausgewertet. Hier wird für jedes Messtischblatt (umfasst eine Fläche von 100 qm) eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erstellt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgte ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem LANUV und anderen Quellen mit den örtlich vorhandenen Biotopstrukturen. Grundsätzlich können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn im Untersuchungsraum und Umfeld derartige Strukturen nicht ermittelt werden.

6.2. Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung

Mit der Zurücknahme der Baugebiete am südöstlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 48 »Auf dem Schleeberg« durch Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird hier die vorhandene landwirtschaftliche Flächennutzung (zurzeit Ackerbau) beibehalten. Damit werden auch die Nahrungs- und Bruthabitate der am südlichen Rand des Aufhebungsgebiets im Jahre 2007 nachgewiesenen Leitarten der Felder Rebhuhn und Feldlerche erhalten. Die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Tieren sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 treten nicht ein.

Mit der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung werden auch Nahrungsflächen für die im Umfeld brütenden Eulenarten (Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule 2007 nachgewiesen) sowie für die Greifvogelarten mit großem Aktionsradius erhalten. Die ökologische Funktion der Jagdhabitate bleibt in räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planaufhebung am südöstlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 48 und der Zurücknahme der ursprünglich geplanten Baugebiete zugunsten der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.